



1 Ausschreibung/ Auftragsvergabe bei Baumaßnahmen:

- Im Auftragsschreiben an den Architekten und die Bauhandwerker muss angegeben werden, dass die Bestimmungen der DGUV-Vorschrift 82, die dazugehörige Regel 102-602 und der Stand der Technik einzuhalten sind.
- Die ausführenden Firmen/ Arbeitgeber werden gebeten, ihre Koordinationspflicht untereinander und gegenüber Kindern und Personal einzuhalten.

2 Gebäude:

- Beim Zugang zur Einrichtung ist die Barrierefreiheit zu berücksichtigen.
- Wände und Stützen sind bis 2,00 m Höhe eben und glatt herzustellen.
- Die Kanten sind entsprechend der Raumnutzung gefast oder gerundet.
- Entsprechend der Raumnutzung müssen Mindestbeleuchtungsstärken erreicht werden (z.B. mind. 300 Lux in Gruppenräumen).
- Raumakustische Anforderungen (Nachhallzeit) müssen eingehalten werden.
- Ein wirksamer außenliegender Sonnenschutz ist vorzusehen (Fluchtweg gewährleisten!).
- Im Winter muss die Temperatur von 20°C in allen Aufenthaltsräumen erreicht werden.
- In Räumen, in den Kindern entkleidet werden, muss die Temperatur mindestens 24°C betragen.
- Die Temperatur von Wasser an der Entnahmemarmatur muss auf max. 43°C begrenzt werden.
- Heizkörper dürfen nicht zu heiß werden oder sind zu verkleiden.
- Scharfkantige Radiatoren müssen abgeschirmt werden.
- Waschmaschinen und Wäschetrockner müssen für Kinder unzugänglich aufgestellt werden.
- Wasserkocher und Kaffeemaschinen müssen für Kinder unerreichbar und brandsicher aufgestellt werden.
- Zugängliche Verglasungen müssen bis 2,00 m Höhe bruchsicere Eigenschaften aufweisen.
- Fenster sind so zu gestalten, dass niemand durch offenstehende Fensterflügel gefährdet wird (z.B. abschließbar).

3 Türen:

- Sollen so ausgebildet werden, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können (Türdrücker/ Taster in einer Höhe von mindestens 1,70 m).
- Elektrisch verriegelte Türen müssen sich bei Stromausfall öffnen lassen.
- An Türen müssen Scher- und Quetschstellen an den Nebenschließkanten beidseitig verhindert werden.
- Durch falsch montierten Klemmschutz (zu eng) dürfen keine neuen Gefahren geschaffen werden.
- Türen sollen eine Durchsicht auch auf kleinere Kinder ermöglichen.
- Außentüren in Aufenthaltsräumen (Fenstertüren) sollen auch von außen geöffnet werden können.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen sollen in Fluchtrichtung öffnen. Davorliegende Podeste müssen ausreichend lang sein (mindestens Flügelbreite plus 50 cm).
- Schwergewichtige Türen, z.B. Rauch- und Brandabschnittstüren in Verkehrswegen, sollen mit Magnethalterungen offengehalten werden und mit einer Selbstschließfunktion ausgestattet sein. Alternativ sind Brandschutztüren, die von Kindern geöffnet werden sollen, als „Freilauftür“ herzustellen, damit sie leicht zu öffnen und zu schließen sind.

4 Verkehrswege

- In den Eingangsbereichen sind mindestens 1,50 m lange Sauberlaufzonen erforderlich.
- Die Rutschhemmung der Fußböden ist zu beachten.
- Im Gebäude sollen Abstellplätze für Kinderwagen vorhanden sein (Nicht in den Fluchtwegen!).
- Treppen sind grundsätzlich mit Setzstufen auszubilden.
- Die vorgegebenen Abmessungen der Stufen im Regelwerk sind einzuhalten.
- Einzelstufen und einzelne Podeste am Treppenanfang sind zu vermeiden.

Information

Kindertageseinrichtungen

- Treppen im Aufenthaltsbereich von Krippenkindern sind zu sichern, z.B. durch Schutztürchen.
- Handläufe für Erwachsene sind in ca. 90 cm Höhe erforderlich. Sie sollen auch über Podeste fortgeführt sein (bei gewendelten Treppen innen!).
- Zusätzliche Handläufe für Kinder sind beidseitig in einer Höhe von ca. 70 cm anzubringen. Kinderhandläufe sollen nicht über Podeste fortgeführt werden, um Aufstiegshilfen zu vermeiden.
- Die Handläufe dürfen keine offenen Enden aufweisen und sollen nach Möglichkeit 30 cm über die Treppendenen fortgeführt werden.
- Absturzsicherungen sind bis zu einer Absturzhöhe von 12,00 m mindestens 1,00 m hoch so auszubilden, dass dort nichts abgelegt werden kann und sie nicht zum Aufklettern und Rutschen verleiten.
- Die lichte Öffnungsweite darf max. 89 mm betragen.

5 Elektroinstallation

- Steckdosen müssen über einen integrierten erhöhten Berührungsschutz (Kindersicherung) verfügen.
- Es müssen Steckdosen in ausreichender Anzahl angebracht werden.
- Der Herdstromkreis in Kinderküchen muss mit einem gesonderten Schalter außerhalb der Reichweite der Kinder zu schalten sein.
- Die Stromlaufpläne und eine eindeutige Beschriftung der Sicherungen sind vorzuhalten.
- Die Dokumentation von Prüfungen der elektrischen Anlage ist erforderlich (vor Inbetriebnahme, nach Reparaturen und in regelmäßigen Abständen).

6 Wickelplatz

- Seitliche und hintere Aufkantungen von mindestens 20 cm sind erforderlich.
- Geeignete Aufstiegshilfen zur Wickelfläche sind erforderlich. Sie müssen gegen unerlaubtes Besteigen gesichert sein.
- Es muss eine ausreichende Lüftung vorhanden sein.
- Eine ausreichende Bewegungsfläche für die Beschäftigten muss vorhanden sein (Fläche mind. 1,50 m², Tiefe mind. 1,00 m).

